



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2013, Zahl: 612-8/100/2013-Ze/Ma, mit der der öffentlichen Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und von dieser abgehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2012, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die der öffentlichen Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 6471/10, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.
- (2) Die von der öffentlichen Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 6471/10, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.

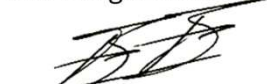
§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 772, KG 72143 Mieger, zugehenden bzw. die von dieser abgehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt am Wörthersee, GZ 6471/10, M=1:500) ersichtlich.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30.06.2010, Zahl 612-8/83/2010-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 18.07.2013
Abgenommen am:



MASSDARSTELLUNG 1:500

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17.07.2013,
 Zahl: 612-8/100/2013-Ze/Ma

